

Zusammenfassung – Erlass Innenministerium BW zur Ermessensduldung vom 26.03.2019

Der Erlass vom BW Innenministerium ist ein **Vorgriff** auf den momentan vom Bundesgesetzgeber diskutierten Entwurf des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (GDAB). Dabei setzt sich der Erlass aus drei Unterpunkten zusammen und ist **ab sofort gültig**.

- 1) Erteilung von Ermessensduldungen für Helferausbildung
 - Ermessensduldungen gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG
 - Bei staatlich anerkannte Helferausbildungen (Alten- bzw. Krankenpflegehelferausbildung), soweit qualifizierte Ausbildung in Mangelberuf anschließt
 - Anforderungen:
 - **sämtliche Voraussetzungen (mit Ausnahme der qual. Berufsausbildung) bzw. Ausschlussgründe wie Ausbildungsduhlung**
 - eine **schriftliche Ausbildungsplatzzusage für eine qualifizierte Ausbildung** zur Pflegekraft im Anschluss muss vorliegen
 - Ermessensduldung für die Dauer der Helferausbildung ist zu erteilen.
 - Abbruch der Ausbildung führt zum Erlöschen. Ein Wechsel ist nicht möglich.
- 2) Erteilung von Ermessensduldungen für Einstiegsqualifizierungen
 - Erweiterte Möglichkeiten Erteilung einer Ermessensduldung bei Einstiegsqualifizierung zur Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68-70 Berufsbildungsgesetz (BBiG)
 - Anforderung: wenn bereits sicher feststeht (Vorlage eines abgeschlossenen Vertrages), dass **im Anschluss eine qualifizierte Ausbildung** absolviert wird.
- 3) Erteilung von Ermessensduldungen im Vorgriff auf die Beschäftigungsduldung
 - Vorgriff auf neu-geplanten § 60c AufenthG → Erteilung einer Duldung § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG für ausreisepflichtigen Ausländer und Ehegatten/Lebenspartner
 - Voraussetzungen:
 - **Identitäten geklärt** sind, bzw. wenn sie alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden (auch Vorsprache bei Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten)
 - Vorlage oder Bemühen zur **Vorlage von Passes oder Passersatzes** (Ausländer, Ehegatte/Lebenspartner, minderjährigen Kinder)
 - **Bereits mind. zwölfmonatige Duldung**
 - Bereits mind. **18 monatige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** (mind. 35 WStd., Alleinerziehende mind. 20WStd.)
 - Gesicherter letzte **12 Monate Lebensunterhalt und weiterhin gesichert**
 - **Sprachniveau** mind. A2
 - Keine **Verurteilung** wegen vorsätzlicher Straftaten (Ausnahme § 32 Absatz 2 Nummer 5 Buch-stabe a des Bundeszentralregistergesetzes)
 - keine Bezüge zu **extremistischen oder terroristischen Organisationen**
 - **minderjährige Kinder**: Nachweis des tatsächlicher Schulbesuch, keine Strafmaß nach § 54 Absatz 2 Nummer 1 bis 2 AufenthG und § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes
 - Abschluss des verpflichteten **Integrationskurses** bzw. nicht-Verschulden bei Abbruch.
 - Duldungen sind bis 31.12.2019 zu erteilen, dann kann Beschäftigungsduldung beantragt werden.
 - Nicht möglich, wenn bereits Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen.